

Häufig gestellte Fragen:

Aus welchen formalen Gründen kann die Praktikumsbescheinigung beanstandet werden?

- Die Praktikumsbescheinigung wurde nicht unterschrieben.
- Die Praktikumsbescheinigung ist im Original vorzulegen. Der Ausdruck einer per E-Mail erhaltenen Praktikumsbescheinigung reicht nicht.
- Wird die Musterpraktikumsbescheinigung aus dem Merkblatt über die Durchführung der praktischen Studienzeit verwendet, dann kann diese nur anerkannt werden, wenn die ausstellende Stelle aus dem Stempel/Dienstsiegel erkennbar ist. Fehlt der Stempel/das Dienstsiegel oder ist der Abdruck unleserlich aufgebracht, kann die Praktikumsbescheinigung nicht anerkannt werden. Hat die ausstellende Stelle keinen Stempel, dies kann z. B. bei Praktikumsstelle im Ausland vorkommen, dann kann die Musterpraktikumsbescheinigung nicht verwendet werden. In diesem Fall kann das Praktikum z. B. auf dem Kanzleipapier der Anwaltskanzlei bescheinigt werden.
- Die Ableistung des Praktikums kann frühestens am letzten Tag des Praktikums bescheinigt werden. Maximal einen Tag vorher ausgestellte Bescheinigungen werden noch anerkannt. Früher ausgestellte Praktikumsbescheinigungen können nicht anerkannt werden.
- Praktikumsbescheinigungen, die veränderte Daten (z. B. überschriebenes Datum, durchgestrichenes und ersetztes Datum) enthalten, werden nicht anerkannt.

Muss die Praktikumsbescheinigung das letzte Wochenende einbeziehen?

- Es reicht aus, wenn die Praktikumsbescheinigung vom Montag der ersten Woche bis zum Freitag der letzten Woche ausgestellt wird.

Muss für die Bescheinigung des Praktikums zwingend das Muster aus dem Merkblatt über die Durchführung der praktischen Studienzeit verwendet werden?

- Nein. Die Musterpraktikumsbescheinigung kann, muss aber nicht zwingend verwendet werden. Sie dient zur Orientierung welche Angaben die Praktikumsbescheinigung enthalten sollte.

Müssen Feiertage nachgeholt werden?

- Feiertage, welche in die Zeit des Praktikums fallen, müssen nicht nachgeholt werden.

Werden Praktika bei dem Bundestag, dem Landtag oder dem Europäischen Parlament anerkannt?

- Ein in der vorlesungsfreien Zeit bei einer Bundestags- oder Landtagsfraktion oder einer Fraktion des Europäischen Parlaments oder ein in der Verwaltung

des Bundestages oder Landtages oder des Europäischen Parlaments oder bei einer / einem Bundestags- oder Landtagsabgeordneten oder einer / einem Abgeordneten des Europäischen Parlaments abgeleitetes Praktikum kann als Ableistung der praktischen Studienzeit des Abschnitts Verwaltung berücksichtigt werden, wenn eine Volljuristin / ein Volljurist die Ausbildung geleitet hat oder wenn bescheinigt wird, dass eine sachgerechte Ausbildung mit Blick auf das Berufsbild der Volljuristin/des Volljuristen erfolgte.

Wann können Praktika, die im Anschluss an ein Auslandsstudium absolviert werden, abgeleistet werden?

- Wird die praktische Studienzeit im Anschluss an ein Auslandsstudium (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG) absolviert, richtet sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der Vorlesungszeit der ausländischen Universität oder nach dem Tag Ihrer Exmatrikulation an der ausländischen Universität, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Das Ende der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach der deutschen Universität, an der das Studium fortgesetzt wird. In dem Zwischenzeitraum können Sie ein Praktikum absolvieren.

Als Nachweis wird in der Regel das Schreiben, von wann bis wann Sie an der ausländischen Universität immatrikuliert waren vorgelegt, wenn das Praktikum erst danach begonnen hat. Es könnte aber auch z. B. eine Bescheinigung der Universität, ab welchem Datum offiziell, nicht individuell, vorlesungsfreie Zeit war, vorgelegt werden.

Kann die praktische Studienzeit vor Beginn des Studienganges Rechtswissenschaften/Staatsexamen abgeleistet werden?

- Grundsätzlich werden Praktika nur anerkannt, wenn sie nach dem ersten Fachsemester Rechtswissenschaften/Staatsexamen absolviert wurden. Eine Ausnahme gibt es jedoch bei einem vorangegangenen Bachelorstudium. Praktika, die im Rahmen eines juristischen Bachelorstudienganges absolviert wurden und grundsätzlich dem § 8 JAG entsprechen, können dann anerkannt werden, wenn die/der Studierende bei der Einschreibung für das Fach Rechtswissenschaften/Staatsexamen in ein höheres als das erste Fachsemester eingestuft wurde.

Kann ein Verwaltungspraktikum bei einer privatrechtlich organisierten Stelle (z. B.: GmbH, gGmbH, eingetragener Verein) abgeleistet werden?

- Ein bei einer privatrechtlich organisierten Stelle abgeleitetes Praktikum kann nur dann als Verwaltungspraktikum anerkannt werden, wenn die Ausbildungsstelle öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Dass die Ausbildungsstelle öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, ist von den Studierenden nachzuweisen. Dies kann z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstelle geschehen, aus der hervorgeht, dass diese öffentlich-rechtlich Aufgaben wahrnimmt und welche das sind.

Kann ich mir vor Beginn des Praktikums bestätigen lassen, ob ein bei einer bestimmten Praktikumsstelle abgeleistetes Praktikum anerkannt wird?

- Nein. Für die Auswahl der Praktikumsstelle sind die Studierenden selber verantwortlich. Ob eine Praktikumsstelle geeignet ist oder nicht, kann den Informationen zur praktischen Studienzeit entnommen werden.